



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.145.863

Wien, am 21. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Februar 2022 unter der Nr. **9821/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „behördlicher Verfolgung von Schleichwerbung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was wurde aus den 476 Verdachtsfällen, die 2015 der Polizei übergeben wurden?*
 - a. *Bei wie vielen wurden jeweils wann Ermittlungen aufgenommen, wann jeweils eine Verwaltungsübertretung festgestellt und daher und in weiterer Folge jeweils wann eine Verwaltungsstrafe in jeweils welcher Höhe verhängt?*
 - i. *Wie viele jeweils davon waren entgeltliche Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes gem. den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes?*
 - b. *Bei wie vielen kam es zu einer Verfolgungsverjährung nach §31 Abs 1 VStG?*
 - c. *Bei wie vielen kam es zu einer Strafbarkeitsverjährung nach §31 Abs 2 VStG?*
 - d. *Bei wie vielen kam es wann zu einem Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nach §34 Z2 VStG?*
 - e. *Bei wie vielen kam es wann zu einer Einstellung nach §45 VStG?*

- f. Kam es zu Anzeigen wegen Amtsmissbrauchs in Ihrem Ministerium oder nachgelagerten Behörden bzw. Dienststellen im Zuge der (Nicht)Bearbeitung der besagten Verdachtsfälle?*
- i. Wenn ja: wann inwiefern und mit welchem Ergebnis zu welchem Zeitpunkt?*
- g. Wie viele Verdachtsfälle blieben unbehandelt?*
- h. Wie viele Verdachtsfälle haben Sie verloren?*

Eine retrograde Auswertung im Datenverarbeitungsprogramm „Automationsunterstützte Führung von Verwaltungsstrafverfahren (VStV)“ ist auf Grund bestehender Vorschriften nur bis zu einem Zeitraum von maximal fünf Jahren möglich. Die Bezug habenden Aktenvorgänge sind daher durch Zeitablauf bereits der Skartierung erlegen, weshalb keine weiteren Auskünfte erteilt werden können.

Anzeigen wegen Amtsmissbrauchs sind in diesem Zusammenhang im gesamten Ressort nicht bekannt.

Zur Frage 2:

- *Was wurde aus den verbliebenen 40 Verdachtsfällen, die 2020 an die Polizei übergeben wurden?*
 - a. Bei wie vielen wurden jeweils wann Ermittlungen aufgenommen, wann jeweils eine Verwaltungsübertretung festgestellt und daher und in weiterer Folge jeweils wann eine Verwaltungsstrafe in jeweils welcher Höhe verhängt?*
 - i. Wie viele jeweils davon waren entgeltliche Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes gem. den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes?*
 - b. Bei wie vielen kam es zu einer Verfolgungsverjährung nach §31 Abs 1 VStG?*
 - c. Bei wie vielen kam es zu einer Strafbarkeitsverjährung nach §31 Abs 2 VStG?*
 - d. Bei wie vielen kam es wann zu einem Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nach §34 Z2 VStG?*
 - e. Bei wie vielen kam es wann zu einer Einstellung nach §45 VStG?*
 - f. Kam es zu Anzeigen wegen Amtsmissbrauchs in Ihrem Ministerium oder nachgelagerten Behörden bzw. Dienststellen im Zuge der (Nicht)Bearbeitung der besagten Verdachtsfälle?*
 - i. Wenn ja: wann inwiefern und mit welchem Ergebnis zu welchem Zeitpunkt?*
 - g. Wie viele Verdachtsfälle blieben unbehandelt?*
 - h. Wie viele Verdachtsfälle haben Sie verloren?*
 - i. Wie oft wurden anderweitig Verdachtsfälle verloren (bitte um Nennung der Zahlen pro Quartal seit 2015)?*

- i. Falls Zahlen unbekannt: wie kann dann ein seriöses Fehlermanagement Einzug halten, um diesen rechtsstaatlichen Missstand zu beheben?*
- j. Wie oft wurden anderweitig Anzeigen verloren (bitte um Nennung der Zahlen pro Quartal seit 2015)?*
- i. Falls Zahlen unbekannt: wie kann dann ein seriöses Fehlermanagement Einzug halten, um diesen rechtsstaatlichen Missstand zu beheben?*
- k. Warum wurden nicht alle 500 an die Polizei herangetragenen Verdachtsfälle aufgenommen?*

Auf Grund von 40 Verdachtsfällen wurden insgesamt 72 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, wobei die Tatbegehung in den meisten Fällen zwei Beschuldigten vorgeworfen wird. Die Ermittlungen wurden jeweils unmittelbar nach Bekanntwerden der 40 Verdachtsfälle aufgenommen. Es wurden bisher acht Straferkenntnisse gefällt (sechs am 1. April 2021 mit einer Strafhöhe von je EUR 400,-, und je ein Straferkenntnis am 14. Juni bzw. 21. Oktober 2021 mit einer Strafhöhe von EUR 300,- bzw. EUR 400,-).

Bei keinem der mit Verwaltungsstrafe geahndeten Verwaltungsstrafverfahren handelte es sich um entgeltliche Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes gemäß den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes.

In 17 Verdachtsfällen kam es zu einer Verfolgungsverjährung. Es kam bei keinem der Verdachtsfälle zu einer Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 2 VStG oder zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nach § 34 Z 2 VStG. 41 Verwaltungsstrafverfahren wurden gemäß § 45 VStG zu dem Zeitpunkt eingestellt, an dem die in § 45 VStG genannten Gründe für eine Verfahrenseinstellung vorlagen.

Es kam zu keinen Anzeigen wegen Amtsmissbrauchs. Keiner der Verdachtsfälle blieb unbearbeitet. Die Behörde hat in allen abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren obsiegt.

Zu den Fragen hinsichtlich „anderweitiger verlorener Verdachtsfälle bzw. Anzeigen“ darf angemerkt werden, dass die Fragestellung nicht ausreichend determiniert ist und sich diese somit einer Beantwortung entziehen. Es steht mir nicht zu, den Willen der anfragestellenden Abgeordneten durch Interpretation zu eruieren.

Gemäß dem Offizialprinzip verfolgen die Landespolizeidirektion alle bekannt gewordenen Verwaltungsübertretungen. Der amtswegigen, behördlichen Verfolgung sind jedoch

aufgrund von Verjährungsfristen, wie im Falle der mangelnden Mitwirkung eines privaten Anzeigers zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes, Grenzen gesetzt.

Zur Frage 3:

- *Ist es üblich, dass die Einhaltung des Medienrechts nur "stark selektiv exekutiert" wird?*

Nein. Entsprechend dem Oficialprinzip werden von den Landespolizeidirektionen alle bekannt gewordenen Verwaltungsübertretungen, nicht nur solche nach dem Medienrecht, bearbeitet.

Gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Eine Verfolgungshandlung ist gemäß § 32 Abs. 2 leg.cit. jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Die gesetzten Verfolgungshandlungen müssen sich nicht nur gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten richten, sondern auch die begangene Tat ausreichend konkretisieren und den Bereich der Behörde verlassen (z.B. durch Postaufgabe) haben.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres Ministeriums oder der jenen nachgelagerten Behörden bzw. Dienststellen beschäftigen sich mit der Einhaltung und Exekution des Medienrechts? (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahren seit 2015)*
- *Wie viele Mitarbeiter_innen befassen sich ausschließlich mit der Einhaltung des Medienrecht je LPD? (bitte um Aufschlüsselung nach LPD und Jahren seit 2015)*

In den Landespolizeidirektionen und den Bezirksverwaltungs-behörden sind keine gesondert hierfür zuständigen Arbeitsplätze bzw. Fachabteilungen und/oder ausschließlich zur Überwachung, zur Einhaltung sowie zur Verfolgung des Medienrechts eingerichtet, sondern wird dieses entsprechend der Geschäftseinteilung von denjenigen Stellen bearbeitet, die für die Bearbeitung der jeweiligen Verwaltungsstrafsachen zuständig sind.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- *Wie viele Verwaltungsstrafen gab es in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 nach §27 Abs 1 Z 2 MedienG?*
 - a. *Wie viele davon wurden im Zuge der Amtswegigkeit aufgegriffen?*
 - b. *Wie viele davon waren entgeltliche Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes gemäß den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes?*
- *Bei wie vielen Anfangsverdachtsfällen nach §27 Abs 1 Z 2 MedienG kam es zu einer Verfolgungsverjährung nach §31 Abs 1 VStG? (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2015)*
- *Bei wie vielen Anfangsverdachtsfällen nach §27 Abs 1 Z 2 MedienG kam es zu einer Strafbarkeitsverjährung nach §31 Abs 2 VStG? (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2015)*
- *Bei wie vielen Anfangsverdachtsfällen nach §27 Abs 1 Z 2 MedienG kam es zu einem Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nach §34 Z 2 VStG? (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2015)*
- *Bei wie vielen Anfangsverdachtsfällen nach §27 Abs 1 Z 2 MedienG kam es zu einer Einstellung nach §45 VStG? (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren seit 2015)*

Da die Akten aus dem Jahr 2015 auf Grund der bestehenden Skartierungsvorschriften nicht mehr existent sind, kann eine Beantwortung nur rückwirkend ab dem Jahr 2016 erfolgen.

Im Bundesland Niederösterreich wurde in den Jahren 2016, 2018, 2019 und 2021 je eine Verwaltungsstrafe nach § 27 Abs. 1 Z 2 Mediengesetz verhängt. Bei je einem Anfangsverdachtsfall kam es in den Jahren 2016, 2018 und 2019 zu einer Einstellung nach § 45 Verwaltungsstrafgesetz. Es kam in diesem Zeitraum weder zu Verfolgungs- noch Strafbarkeitsverjährungen. Ebenso wenig wurde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abgesehen.

Im Bundesland Oberösterreich wurden in den Jahren 2016 und 2021 je eine Verwaltungsstrafe, im Jahr 2019 und im Jahr 2020 fünf Verwaltungsstrafen nach § 27 Abs. 1 Z 2 Mediengesetz verhängt. Bei je einem Anfangsverdachtsfall kam es in den Jahren 2019 und 2021 zu einer Einstellung und im Jahr 2020 zu zwei Einstellungen nach § 45 Verwaltungsstrafgesetz. Es kam in diesem Zeitraum weder zu Verfolgungs- noch Strafbarkeitsverjährungen. Ebenso wenig wurde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abgesehen.

Im Bundesland Salzburg wurden im Jahr 2016 eine, in den Jahren 2017, 2018 und 2020 je zwei und in den Jahren 2019 und 2021 je drei Verwaltungsstrafen nach § 27 Abs. 1 Z 2 Mediengesetz verhängt. Es kam weder zu Verfolgungs-, noch zu Strafbarkeitsverjährungen. Auch wurde nicht von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abgesehen.

Im Bundesland Steiermark wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2020 je eine Verwaltungsstrafe, im Jahr 2019 und im Jahr 2021 je zwei Verwaltungsstrafen nach § 27 Abs. 1 Z 2 Mediengesetz verhängt. Bei einem Anfangsverdachtsfall kam es im Jahr 2017 und im Jahr 2021 in zwei Fällen zur Einstellung nach § 45 Verwaltungsstrafgesetz. Es kam in diesem Zeitraum weder zu Verfolgungs- noch Strafbarkeitsverjährungen. Ebenso wenig wurde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abgesehen.

Im Bundesland Tirol wurden im Jahr 2017 wegen zweier entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes gem. den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes Verwaltungsstrafen verhängt. Im Jahr 2018 wurden von drei Verwaltungsstrafen eine wegen entgeltlicher Veröffentlichung von Rechtsträgern des Bundes gem. den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt verhängt. Im Jahr 2020 wurde fünf Verwaltungsstrafen und im Jahr 2021 eine Verwaltungsstrafe nach § 27 Abs. 1 Z 2 Mediengesetz verhängt. Es kam weder zu Verfolgungs-, noch zu Strafbarkeitsverjährungen. Auch wurde nicht von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abgesehen.

Im Bundesland Wien wurden im Jahr 2020 acht Verwaltungsstrafen nach § 27 Abs. 1 Z 2 Mediengesetz verhängt. Wie ich bereits in Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt habe, kam es in 17 Verdachtsfällen zu einer Verfolgungsverjährung. Es kam bei keinem der Verdachtsfälle zu einer Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 2 VStG oder zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens nach § 34 Z 2 VStG. 41 Verwaltungsstrafverfahren wurden gemäß § 45 VStG zu dem Zeitpunkt eingestellt, an dem die in § 45 VStG genannten Gründe für eine Verfahrenseinstellung vorlagen.

Gerhard Karner

